



Referenz/Aktenzeichen: BAV-511.3//

---

# Beilage 5 zum Fachthema Teil-Geltungsbereiche Teil-Geltungsbereich Tram

---

## Vorschriftenreferenz

FDV R 300.1-300.15

---



# 1. Lösungsentwicklung

---

## 1.1 Ausgangslage

Das Eisenbahngesetz (EBG)<sup>1</sup> regelt den Bau und Betrieb von Eisenbahnen. Die städtischen Tramunternehmen unterstehen dem EBG. Die Verordnung über Bau und Betrieb der Eisenbahnen (Eisenbahnverordnung, EBV)<sup>2</sup>, gestützt auf das EBG, regelt in Artikel 11a den Erlass der Schweizerischen Fahrdienstvorschriften (FDV)<sup>3</sup>.

Die städtischen Tramunternehmen BLT, BVB, SVB BernMobil, TPG und VBZ sind aufgrund von Schreiben des BAV seit den Jahren 2000/2001 von der direkten Anwendung der FDV dispensiert. Im Rahmen der Weiterentwicklung ihrer Betriebsvorschriften sind die städtischen Tramunternehmen verpflichtet, allfälligen Handlungsbedarf aufgrund von Veränderungen der FDV zu berücksichtigen. In den vergangenen 20 Jahren haben sich die unterschiedlichen Betriebsprozesse und infrastruktur- sowie fahrzeugseitigen Eigenschaften bei den städtischen Trambahnen weitgehend unabhängig weiterentwickelt.

Die Dispensation von der Anwendung der FDV soll für die Trambetriebe aufgehoben werden, so dass die FDV für alle schienengebundenen Fahrten (exkl. Standseilbahnen) angewendet werden.

## 1.2 Vorgehen

Die Besonderheiten des Trambetriebes wurden in der Vergangenheit in den FDV kaum berücksichtigt. Bevor tramspezifische Vorgaben in die FDV aufgenommen werden können, muss eine gemeinsame Basis erarbeitet werden. Diese Basis wird von den Trambahnen gemeinsam, in Form eines Betriebskonzeptes erarbeitet und im Rahmen der Einbindung interessierter Kreise (EiK) für die FDV Änderungsrunde A2024 vernehmlasst werden.

Erst in einem nächsten Schritt, werden daraus Zuordnungen in der Zuordnungstabelle vorgenommen und materielle Änderungen in den FDV erarbeitet.

Die Inkraftsetzung der Änderungen erfolgt voraussichtlich im Rahmen eines anderen Änderungszyklus FDV per Fahrplanwechsel 2025. Daher wird auch die Zuordnungstabelle für den Teil-Geltungsbereich Tram erst zu diesem Zeitpunkt in Anhörung gegeben werden. Diese Verschiebung erfolgt einerseits auf Grund der Begehren verschiedener Tramunternehmen, diese Bestimmungen per Fahrplanwechsel und nicht vor 2025 vorzunehmen und andererseits auf Grund des grossen Umfangs der zu analysierenden Bestimmungen. Diese Analysearbeiten basieren auf dem Betriebskonzept Tram (siehe nachstehende Ziffer 2.1 / Beilage) und Rückmeldungen aus der EiK FDV A2024) werden noch einfließen.

---

<sup>1</sup> SR 742.101

<sup>2</sup> SR 742.141.1

<sup>3</sup> SR 742.173.001



Referenz/Aktenzeichen: BAV-511.3//

---

# Lösungsvorschlag

## 2.1 Generisches Betriebskonzept

Die Grundlagen für den Teil-Geltungsbereich Tram sind im WEB Teil-Geltungsbereich in Ziffer 2.2.2.8 ersichtlich.

Es gibt noch keine materiellen Änderungen im Rahmen dieser Änderungsrunde. Die Zuordnung in der Zuordnungstabelle in der RL BV-FDV (siehe auch WEB Teil-Geltungsbereiche Ziffer 3.1.1) wird ebenfalls zu einem späteren Zeitpunkt vervollständigt und mit den materiellen Änderungen in die Einbindung interessierter Kreise gegeben.

Hingegen wird in dieser Änderungsrunde das generische Betriebskonzept Tram in die Einbindung interessierter Kreise zur Vernehmlassung gegeben.

### Anlage:

- Generisches Betriebskonzept Tram